



In Ergänzung zu unserem letzten Newsletter vom Montag, dem 16.03.2020, dürfen wir Ihnen folgende neue Informationen **übermitteln**:

### **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**

Die Verordnung betreffend den Krisenbewältigungsfonds ist nach wie vor in Bearbeitung. Sobald die Verordnung erlassen wird, informieren wir Sie sofort darüber.

### **Überbrückungsgarantie des aws (Austria Wirtschaftsservice)**

Das aws verzichtet auf die Verrechnung von Bearbeitungs- und Garantieentgelten.

Zusätzlich sollen KEINE Planungs- und Businesspläne erforderlich sein, ebenso sind keine Kreditsicherheiten notwendig.

Die Garantie kann auch zur Stundung bestehender Kredite verwendet werden.

Eine wichtige Änderung für Sie: Auch Unternehmer in freiberufliche Tätigkeiten können ab sofort die Überbrückungsgarantie des aws nutzen.

Quelle: <https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien/?ref=topnews>

Da für die Beantragung der Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres benötigt wird, geben Sie uns bitte Bescheid, wenn wir für Sie bereits den Jahresabschluss 2019 erstellen sollen.

### **Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer)**

Wenn Sie bereits selbst diesen Antrag gestellt haben, geben Sie uns bitte Bescheid, damit wir die richtige Bearbeitung des Antrags sicherstellen können.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Finanzamt derzeit die Gutschriften aus der Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlung des ersten Quartals verbucht. Bitte verlassen Sie sich aber nun nicht auf Ihren Finanzamtskontosaldo, da teilweise noch die Verbuchungen der Umsatzsteuervoranmeldungen vom Jänner und Februar ausständig sind, und der **Finanzamtskontosaldo in vielen Fällen derzeit nicht stimmt!**

Bitte kontaktieren Sie uns in diesem Fall, damit wir **gemeinsam mit Ihnen** Ihren aktuellen Finanzamtskontosaldo ermitteln können!

### **Corona-Kurzarbeit**

Das Corona-Kurzarbeitsmodell wird laufend überarbeitet. Die wichtigsten Änderungen seit Montag sind:

1. Es können nun auch Lehrlinge die Kurzarbeit in Anspruch nehmen.
2. Das AMS ersetzt mittlerweile die gesamten Lohnnebenkosten (sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und sonstige lohnbezogenen Dienstgeberabgaben).
3. Für die Sozialpartnervereinbarung gibt es ein neues Formular. Dieses finden Sie anbei an diesen Newsletter sowie auf unserer Homepage.

**Nach Auskunft des AMS werden nur noch die neuen Formulare akzeptiert!**

4. Das AMS-Formular zur Antragstellung steht bereits zur Verfügung. Es ist aber noch nicht sicher, ob diese Formular nicht nochmal geändert wird!

5. Der Verbrauch des gesamten Resturlaubs aus Vorjahren und des gesamten Zeitguthabens vor Beginn der Kurzarbeit ist nicht mehr zwingend **sondern** „tunlichst“.

Quellen: KSW-Newsletter, 18.03.2020, 19.03.2020,

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

### **Information der ÖGK**

Anmeldungen, Abmeldungen und die Meldungen der monatlichen Beitragsgrundlagen sind nach wie vor **durchzuführen und die bisherigen Vorschriften anzuwenden**.

Bezüglich Stundungen sollen sich Betroffene an die regionale Servicestelle melden.

Quelle: KSW-Newsletter, 19.03.2020

### **Aussetzung von Fristen, Befreiung von Gebühren**

Bei derzeitig laufenden Abgaben- und Finanzstrafverfahren wird der Lauf wichtiger Fristen unterbrochen. Der Fristenlauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen, Maßnahmenbeschwerdefristen, Jahresfristen für die Aufhebung auf Antrag (welche zwischen 16. und 30. April beginnen, oder in dem Zeitraum noch offen waren), sind bis 1. Mai 2020 unterbrochen.

Quelle: [https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/neu\\_coronavirus.html](https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/neu_coronavirus.html)

### **Zuwendungen (Spenden) zur Bewältigung der Corona-Krise**

Erhalten Sie Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds oder aus anderen Hilfspaketen, so sollen diese steuerfrei sein.

Werden Zuwendungen zur Krisenbewältigung getätigt, sind diese steuerlich als Betriebsausgaben in voller Höhe absetzbar.

Quelle: [https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/neu\\_coronavirus.html](https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/neu_coronavirus.html)

### **Anpassung des Gebührengesetzes**

Das Gebührengesetz soll angepasst werden. Dadurch sollen für Schriften und Amtshandlungen keine Gebühren und Abgaben mehr anfallen.

Quelle: [https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/neu\\_coronavirus.html](https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/neu_coronavirus.html)

### **Aussetzung der Einhebung der WKO-Grundumlage**

Die Wirtschaftskammern setzen die Vorschreibung der Grundumlagen aus.

Sollten Sie heuer bereits eine Vorschreibung erhalten haben, ist diese als gegenstandslos zu betrachten.

Quelle: <https://news.wko.at/news/oesterreich/Wirtschaftskammern-setzen-Vorschreibung-der-Grundumlagen-au.html>

### **Land Burgenland: Erleichterung bei Gemeindeabgaben**

Auf Antrag werden Stunden von Gemeindeabgaben bis Ende August 2020 gewährt. Betroffene Abgaben sind: Kommunalsteuer, Grundsteuer, Kanalabgaben

Anträge können unter [finanzen@eisenstadt.at](mailto:finanzen@eisenstadt.at) eingebracht werden.

Quelle: [https://www.eisenstadt.gv.at/buergerservice/news-archiv/aktuelles/?tx\\_news\\_pi1%5Bnews%5D=433&tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=38d667c79c5f0ef501d04ab99fb41d5b](https://www.eisenstadt.gv.at/buergerservice/news-archiv/aktuelles/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=433&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=38d667c79c5f0ef501d04ab99fb41d5b)

### **Weitere Erleichterungen durch das BMF für Dienstgeber**

- ausständige Beiträge werden nicht gemahnt
- automatische Stundungen (wenn nicht rechtzeitig bezahlt wird)

- Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert
- von Insolvenzanträgen wird abgesehen
- Eintreibungsmaßnahmen erfolgen nicht

*Quelle: KSW-Newsletter 17.03.2020, 18.03.2020*

#### **Erleichterungen durch das Justizministerium**

Eine Erstreckung der Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht ist geplant (das heißt, Jahresabschlüsse per 31.12.2019 müssten nun nicht bereits bis 30.09.2020 eingereicht werden).

*Quelle: KSW-Newsletter*